

**Gemeinde Dußlingen**  
**Landkreis Tübingen**

**Benutzungsordnung der  
Verlässlichen Grundschule**

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Dußlingen in seiner Sitzung vom 17.10.2019 folgende Satzung für die Benutzung der Verlässlichen Grundschule beschlossen:

**§ 1**  
**Trägerschaft**

Den Grundschulern an der Anne-Frank-Schule wird eine zusätzliche Betreuung vor und nach dem Schulunterricht am Vormittag (Betreuung im Rahmen der Verlässlichen Grundschule) angeboten. Trägerin des Betreuungsangebotes ist die Gemeinde Dußlingen.

**§ 2**  
**Betreuungsinhalt**

Das Betreuungsangebot orientiert sich an den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler sowie an den örtlichen situationsbedingten Gegebenheiten. Den Schülerinnen und Schülern werden insbesondere sinnvolle, spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten. Ein Unterricht oder Hausaufgabenbetreuung findet nicht statt.

**§ 3**  
**Aufnahme, Abmeldung, Ausschluss**

1. Die Aufnahme der Kinder in die Betreuung im Rahmen der Verlässlichen Grundschule erfolgt im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Betreuungsverhältnisses. Dieses kommt durch den Aufnahmeantrag und die Aufnahmebestätigung zustande.
2. In eine Betreuungsgruppe werden Grundschüler der Anne-Frank-Schule aufgenommen. Eine Aufnahme erfolgt soweit Plätze vorhanden sind. Vorrangig aufgenommen werden Kinder von Alleinerziehenden und berufstätigen Eltern. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die SchülerInnen werden grundsätzlich zum Monatsbeginn aufgenommen.
3. Die Abmeldung ist schriftlich zum Monatsende möglich. Hierbei ist eine Kündigungsfrist von 2 Wochen zum Ende des Kalendermonats einzuhalten.
4. Aus wichtigem Grund kann vom Träger außerordentlich und ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

- a) bei unentschuldigtem Fernbleiben eines Kindes über einen längeren Zeitraum als zwei Wochen;
  - b) bei Zahlungsrückständen des Betreuungsentgeltes für mehr als zwei aufeinander folgende Monate nach erfolgter schriftlicher Mahnung;
  - c) wenn Kinder sich nicht in die Ordnung der Betreuung einfügen und Verhaltensauffälligkeiten aufweisen, die den Rahmen und die Möglichkeiten der Betreuungskräfte übersteigen und eine erhebliche Belästigung und Gefährdung anderer Kinder verursachen.
5. Die Betreuung endet auch mit Ablauf der in der Annahmestätigung festgesetzten Frist.

## **§ 4**

### **Besuch der Verlässlichen Grundschule**

1. Die Betreuung im Rahmen der Verlässlichen Grundschule findet an den Tagen, an denen Schulunterricht ist, statt. Die den Unterricht ergänzende Betreuung findet in den Zeiten von 7.30 Uhr bis 8.30 Uhr sowie von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 12.00 bis 14.00 Uhr statt.
2. Sollte das Kind einen oder mehrere Tage fehlen, ist die Einrichtung zu benachrichtigen.
3. Bei Infektionskrankheiten dürfen die Kinder die Einrichtung nicht besuchen. Solche Krankheiten und das Auftreten übertragbarer Krankheiten in der Familie sind den Betreuungskräften der Verlässlichen Grundschule unverzüglich mitzuteilen. Erkrankt ein Kind während des Aufenthalts in der Verlässlichen Grundschule, muss es baldmöglichst abgeholt werden. Vor dem weiteren Besuch kann eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung gefordert werden, insbesondere bei ansteckenden Krankheiten.

## **§ 5**

### **Benutzungsgebühr**

1. Die Gebühren richten sich nach der Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Schulkindbetreuung.
2. Die Gebührenschuld für die Benutzungsgebühr entsteht für den Monat, in dem das Kind aufgenommen wird. Der Beitrag wird jeweils zum Ersten eines Kalendermonats zur Zahlung fällig. Dies gilt auch bei Unterbrechung der Betreuung durch die Schulferien oder durch das Fernbleiben eines Schülers.
3. Die Eltern sind verpflichtet, die fälligen Gebühren im Wege des Lastschriftverfahrens von ihrem Girokonto abbuchen zu lassen.
4. Bei Zahlungsverzug besteht die Ausschlussmöglichkeit des Kindes.

## § 6 Aufsichtspflicht, Versicherungsschutz, Haftung

### 1. Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht des Trägers beginnt mit der Übernahme der Schülerinnen und Schüler durch die Betreuungskräfte der Einrichtung. Während der Betreuungszeiten sind die Betreuungskräfte grundsätzlich für die Schülerinnen und Schüler ihrer Gruppen verantwortlich. Sie entlassen daher die Schülerinnen und Schüler unmittelbar nach Ende der Betreuung an der Türe der Einrichtung. Schülerinnen und Schüler die nicht abgeholt werden, werden zu den festgelegten Zeiten entlassen. Eine weitere Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals besteht danach nicht. Für Schülerinnen und Schüler die sich ohne Abmeldung von der Betreuung im Rahmen der Verlässlichen Grundschule entfernen, wird keine Verantwortung übernommen.

### 2. Versicherungsschutz

Die Schülerinnen und Schüler sind gegen Unfall versichert. Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz erstreckt sich auf die Teilnahme an Betreuungsangebot im Rahmen der Verlässlichen Grundschule und auf dem Weg zwischen Wohnung und Schule. Die Betreuungskräfte können für diesen Weg keine Verantwortung übernehmen. Unfälle, die eine ärztliche Behandlung nach sich ziehen, sind der Gemeinde oder Schulleitung unverzüglich zu melden.

### 3. Haftung

Der Träger haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Schülerinnen und Schüler, die in die Betreuung im Rahmen der Verlässlichen Grundschule mitgebracht werden.

Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Den Erziehungsberechtigten wird empfohlen, eine Privathaftpflichtversicherung abzuschließen.

	vom	in Kraft getreten am
<b>Satzung</b>	<b>10.11.2005</b>	<b>11.11.2005</b>
<b>1. Änderung</b>	<b>22.02.2013</b>	<b>01.07.2013</b>
<b>2. Änderung</b>	<b>18.10.2019</b>	<b>01.12.2019</b>